

282. Eine von A. SCHULTE angeregte Bonner Dissertation von KARL LENNARZ, 'Propstei und Pröpste des St. Peterstifts in Fritzlar' (Fulda 1928) kann in der Besetzung der Propstei drei Epochen erweisen, in welchen die Standesgliederung deutlich sich äußert. In der ersten, der fritzlarischen Zeit — wenn man diese Zeitspannen jeweils nach der Stadt benennt, die im Mittelpunkt steht, — residieren die Pröpste in Fritzlar, entstammen alle dem hohen Adel. In der mainzischen Epoche ist außer dem hohen Adel noch Zugehörigkeit zum Mainzer Domkapitel erforderlich. Die dritte Epoche (bis zur Aufhebung 1594), die römische, d. h. die Zeit der päpstlichen Provisionen, zeigt nur noch eine bürgerliche Besetzung. Einige ungedruckte, die Fritzlarer Propstei betreffende Urkunden sind beigelegt.

W. F.

283. KONRAD LÜTOLF handelt in Zs. für Schweiz. KG. 21 (1927), 125 — 140, 174 — 193 über den Übergang des Reichsstiftes Beromünster an Österreich und Luzern (1223 — 1420). Die Abhandlung besteht im wesentlichen aus fortlaufenden Regesten der Pröpste; diese verlieren aber an Wert, weil jeder Beleg fehlt. In derselben Zs. 19 (1925), 39 ff., 99 ff., 292 ff. untersucht er die 'Filiationen und Inkorporationen am Stifte Beromünster'.

284. KOLOMAN JUHASZ, 'Die Stifte der Tschanader Diözese im Mittelalter. Ein Beitrag zur Frühgeschichte und Kulturgeschichte des Banats' (Deutschtum und Ausland Heft 8/9, Münster 1927), sammelt die Nachrichten aus der vortürkischen Zeit über die Klöster und Stifter des von Stephan dem Hl. gegründeten Bistums; vgl. Zs. KG. 47, 287.

285. PHILIPP HOFMEISTER schickt seiner kirchenrechtlichen Untersuchung 'Mitra und Stab der wirklichen Prälaten ohne bischöflichen Charakter' (Kirchenrechtl. Abhandl. hg. von U. STUTZ Heft 104, Stuttgart 1928) einen kurzen Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Pontifikalinsignien bei den Äbten voraus. Vgl. zu dieser Frage auch LAURENTIUS HANSER, 'Das abteiliche Pontifikalienrecht einst und jetzt' in Studien und Mitteil. zur Geschichte des Benediktinerordens 45 (NF. 14, 1927), 45 — 59 und seine gegen HOFMEISTER gerichteten Ausführungen a. a. O. 46 (NF. 15, 1928), 279 — 292.

W. F.

286. In Zs. für vaterl. Geschichte und Altertumskunde 84 (1927), 2 S. 102 — 111 handelt HALLERMANN über das Recht des erst dem Kloster Vilich, dann zu Scheda gehörigen Hofes